

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 25. April 2007 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies der Philologischen Fakultät vom 9. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 41, Seiten 248 - 249 vom 9. Oktober 2006), beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.“

2. In § 4 werden

- a) in Absatz 1, 4. Unterpunkt im Klammerzusatz nach dem Wort „englischer“ die Worte „oder französischer“ angefügt.
b) Absatz 2 wie folgt **neu** gefasst:

„(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 15. Juni das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindestens die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Freiburg, den 4. Mai 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', is written over a faint circular stamp.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor